

Lesefassung

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wolmirstedt (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 4,6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 11des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende 2. Änderung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wolmirstedt (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe der Stadt Wolmirstedt und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung ist Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Wenn einzelne Leistungen anfallen, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller bzw. derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Billigkeitsregelung

Im Einzelfall kann die Stadt von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten erboten ist. Die Freistellung kann auch vorgesehen werden für den Fall, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif in der Fassung der Friedhofsgebührensatzung vom 21.06.2007 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 18.06.2010

Dr. Zander
Bürgermeister

Gebührentarif

I. Grabstellengebühren	Gebühren in €
1) Kindergrab (bis 5 Jahre)	350,00
2) Reihengrab	450,00
3) Wahlgrab	
a) einstellig	550,00
b) zweistellig	1.000,00
c) je weitere Stelle	500,00
d) Verlängerung je Stelle und Jahr	30,00
4) Urnenreihengrab	365,00
5) Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	520,00
Verlängerung je Stelle und Jahr	25,00
6) Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	920,00
Verlängerung je Stelle und Jahr	25,00
7) Urnengemeinschaftsanlage – anonym (Unterhaltung der Anlage enthalten)	565,00
8) Urnengemeinschaftsanlage je Stelle	350,00
Unterhaltung der Anlage je Stelle und Jahr	30,00
II. Beisetzung- und Bestattungsgebühren	Gebühren in €
1) Erdgrabstelle, Kind (bis 5 Jahre)	125,00
2) Erdgrabstelle öffnen und schließen je Träger bei Erdbestattung (bei Bedarf)	250,00 35,00
3) Urnengrabstelle öffnen und schließen je Träger bei Urnenbestattung (bei Bedarf)	80,00 35,00
4) Urnengemeinschaftsanlage	40,00
5) Erdgrab, Erstanlage	150,00
6) Urnengrab, Erstanlage	40,00
7) Ausgraben von Aschen	70,00

Diese Gebühren fallen nur dann an, wenn sie durch die Stadt Wolmirstedt erbracht wurden.

III. Begradigen von Grabstellen	Gebühren in €
1) Einzelerdgrab	200,00
2) Einzelerdgrab ohne Einfassung	80,00
3) Doppelerdgrab	250,00
4) Doppelerdgrab ohne Einfassung	150,00
5) Urnengrab, groß	100,00
6) Urnengrab, groß, ohne Einfassung	80,00
7) Urnengrab, klein	50,00

Diese Gebühren fallen nur dann an, wenn sie durch die Stadt Wolmirstedt erbracht wurden.

Sofern die Grabstellen der Größe nach von den heute üblichen Größen abweichen, sind die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand zu bemessen.

IV. Benutzung von Anlagen	Gebühren in €
1) Kapellenbenutzung	
a) Friedhofskapelle in Wolmirstedt	150,00
b) Friedhofskapellen in Mose und Elbeu	51,00
2) Reinigung und Grunddekoration auf Wunsch	50,00
3) Zusatzdekoration auf Wunsch	28,00
4) Heizung Kapelle bei Bedarf	13,00
5) Nutzung Harmonium auf Wunsch	7,00
6) Nutzung Sargwagen bei Bedarf	10,00

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr	Gebühren in €
--	----------------------

Jährlich zu entrichten, auf Wunsch für die gesamte Nutzungszeit..

pro Grabstelle pro Jahr	30,00
-------------------------	-------

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr umfasst die freie Wasserentnahme, die Säuberung der Hauptwege und Nebenanlagen, den Abtransport des Unrates und den Winterdienst.

VI. Verwaltungsgebühren

1) Umschreibung der Rechte Wahlgrabstellen	15,00
2) Antrag auf Umbettung	15,00
3) Antrag auf Genehmigung Grabstein	15,00
4) Berechtigungskarte Gewerbetreibende für 3 Jahre	24,00
5) Urnenversand	30,00

VII. Sonderleistungen

Gebühren in €

Sonderleistungen werden nach Kosten und Zeitaufwand berechnet

Stundensatz pro Mitarbeiter	23,00
Stundensatz pro Gerät	23,00